

## Steuern sparen durch Vorauszahlung der Krankenversicherungsbeiträge 2020

Die meisten Steuerzahler wissen, dass sie ihre Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung steuerlich geltend machen können. Aber wussten Sie, dass das auch für Vorauszahlungen gilt und dass Sie dadurch den steuerlichen Abzug für sonstige Versicherungsbeiträge erweitern?

Der Gesetzgeber unterscheidet bei den Vorsorgeaufwendungen zwischen Basis-Kranken-/Pflegeversicherungsbeiträgen (Basis-Beiträge) und sonstigen Versicherungsbeiträgen (Sonstige). Zu den Sonstigen zählen zum Beispiel die Arbeitslosenversicherung, Haftpflichtversicherung, Unfallversicherung, Risiko-lebensversicherung, Krankenzusatzversicherung und `alte` Kapitallebens- oder Rentenversicherungen (Abschluss vor 2005).

Basis-Beiträge sind **unbegrenzt** abzugsfähig. Der Abzug sonstiger Versicherungsbeiträge wird auf **jährlich € 1.900** (Angestellte, Beamte, Arbeitnehmer) bzw. **€ 2.800** (Unternehmer) begrenzt. Die `Sonstigen` kommen aber nur dann zum Abzug, soweit diese Höchstbeträge nicht bereits durch Basis-Krankenversicherungsbeiträge ausgeschöpft werden. Deshalb können Sie mit dem Vorziehen der Zahlungen für 2020 Ihre Steuern reduzieren. Das funktioniert wie folgt:

### 1. Für Unternehmer

Im Jahr 2019 werden die **zweifach** entrichteten Basis-KV Beiträge voll anerkannt. Im Jahr 2020 brauchen dann keine Basis-KV-Beiträge mehr gezahlt zu werden. Aber dafür wirken sich in 2020 die sonstigen Vorsorgeaufwendungen bis zu einem **Höchstbetrag von maximal € 2.800** steuerlich aus. Und das ist der Clou an der Vorauszahlung, denn diese max. € 2.800 wären bei jährlich gleichbleibender Überweisung der Krankenversicherung nicht zum Abzug gekommen!

### 2. Für Arbeitnehmer, die freiwillig in der privaten oder gesetzlichen Krankenkasse versichert sind

Dieser Personenkreis hat ein Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze und ist freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder privat krankenversichert. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer seine/ihre Beiträge an die Krankenkasse **selbst überweist, einschließlich Arbeitgeberanteil** (sog. Selbstzahler, kein Firmenzahler!). Wenn Sie noch kein Selbstzahler sind, sollte die Umstellung spätestens mit der Lohnabrechnung Dezember 2019 erfolgen.

Daher bietet es sich für Arbeitnehmer/-innen an, in diesem Jahr den halben Jahresbeitrag für 2020 vor auszuzahlen. Im nächsten Jahr entsteht dadurch eine Zahlungspause für das erste Halbjahr. Erst ab Juli 2020 sind wieder die vollen Beiträge zu entrichten. Damit neutralisieren sich der Arbeitgeberzuschuss und

Ihre Basis-KV-Beiträge 2020.

Sprechen Sie diese Zahlungen aber vorab mit Ihrer Krankenkasse ab. Dort wird man das Modell kennen.

Je höher die übrigen Vorsorgeaufwendungen und je höher der Steuersatz, desto höher ist natürlich auch die Ersparnis. Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit der Vorauszahlung erkannt und bis zu einem Betrag des 2,5-fachen des Basis-KV-Beitrags gedeckelt aber eben auch bis zu dieser Höhe genehmigt (§ 10 (1) Nr. 3 S. 4 EStG).

Die Überweisung für 2019 muss **bis zum 20.12.2019** erfolgen, sonst wird sie steuerlich nicht mehr für 2019 anerkannt!

Nur in Einzelfällen kann es dazu kommen, dass aufgrund der Anwendung alter Übergangsregeln zur Ermittlung des Höchstbetrags der Steuerspareffekt nicht eintritt. Allerdings können Sie sich mit dem Vorziehen der Zahlung steuerlich nur in seltenen Fällen schlechter stellen. Wenn Sie es genau wissen wollen, berechnen wir Ihren individuellen Vorteil gern.

Dieses Sparmodell kann alle 2 Jahre durchgeführt werden. Wenn Sie bereits Ende 2018 Basis-KV-Beiträge für 2019 vorausgezahlt haben, ist eine **erneute** Vorauszahlung erst Ende 2020 wieder sinnvoll.

Hamburg, 25.11.2019



Marcus Wilp